

## Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Jürgen Than,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

## Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Dr. Wolfgang Gößmann,  
Hamburg

Vors. Richter am BGH a.D.  
Dr. Gero Fischer,  
Freiburg

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

## AUS DEM INHALT:

Seite 1381

Univ.-Prof. Dr. Jürgen Oechsler, Mainz  
Die Haftung nach § 675v BGB im kreditkartengestützten  
Mailorderverfahren

Seite 1387

Rechtsanwalt Dr. Jörg Deutscher, Berlin  
Zur Strafbarkeit des Compliance Officer – Erhöhte  
Berufsrisiken nach dem Urteil des BGH vom 17.7.2009  
= WM 2009, 1882

Seite 1393

BGH, 22.6.2010  
§ 34a Abs. 1 Satz 1 WpHG kein Schutzgesetz i.S.v.  
§ 823 Abs. 2 BGB (Phoenix-Treuhandkonto)

Seite 1399

BGH, 15.6.2010  
Zu den subjektiven Voraussetzungen des Verjährungs-  
beginns gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB für einen  
Bereicherungsanspruch

Seite 1403

OLG Dresden, 11.5.2010  
Zur Erfüllung der Aufklärungspflichten einer Bank  
bei Empfehlung von Lehman-Zertifikaten

Seite 1412

LG Hamburg, 17.6.2010  
Unzulässige „Sammelklage“ eines Rechtsanwalts zur  
Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen seiner  
Mandanten wegen Beratungspflichtverletzungen bei  
Lehman-Zertifikaten

Seite 1426

Deutsche Rechtspolitik aktuell

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Jürgen Oechsler, Mainz

Die Haftung nach § 675v BGB im kreditkartengestützten Mailorderverfahren 1381

Rechtsanwalt Dr. Jörg Deutscher, Berlin

Zur Strafbarkeit des Compliance Officer – Erhöhte Berufsrisiken nach dem Urteil des BGH vom 17.7.2009 = WM 2009, 1882 1387

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 22.6.2010 § 34a Abs. 1 Satz 1 WpHG kein Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB (Phoenix-Treuhandkonto) 1393

Bundesgerichtshof 24.6.2010 Zur Bestimmung des Inhalts eines auf der Grundlage Allgemeiner Bedingungen für die Kautionsversicherung gewährten Avalkredits 1397

Bundesgerichtshof 15.6.2010 Zu den subjektiven Voraussetzungen des Verjährungsbeginns gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB für einen Bereicherungsanspruch 1399

OLG Dresden 11.5.2010 Zur Erfüllung der Aufklärungspflichten einer Bank bei Empfehlung von Lehman-Zertifikaten 1403

OLG Frankfurt a.M. 5.5.2010 Zur Auslegung der Stillen Bestätigung einer Bank im Zusammenhang mit einem Akkreditiv und zur Haftung der Bank daraus 1405

OLG Karlsruhe 18.5.2010 Zur arglistigen Täuschung des Anlegers beim Erwerb von Anteilen an geschlossenem Immobilienfonds sowie zur Zurechnung von Angaben in einem Anlageprospekt gegenüber einer Bank, wenn diese selbst keine Beratungsleistungen erbracht hat 1408

LG Hamburg 17.6.2010 Unzulässige „Sammelklage“ eines Rechtsanwalts zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen seiner Mandanten wegen Beratungspflichtverletzungen beim Erwerb von Lehman-Zertifikaten 1412

#### Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 19.4.2010 Zur Unwirksamkeit der Anmeldung gemäß § 16 Abs. 1 GmbHG a.F. mangels hinreichender Bestimmtheit des abgetretenen Geschäftsanteils 1414

Bundesgerichtshof 26.4.2010 Zum unternehmerischen Interesse eines Darlehen gewährenden Aktionärs, der ein Aktienpaket im Umfang von 15 % hält; keine Anwendung des Eigenkapitalersatzrechts bei sog. kurzfristigen Überbrückungskrediten nur dann, wenn mit einer Rückzahlung nach längstens drei Wochen objektiv gerechnet werden kann 1415

Bundesgerichtshof 31.5.2010 Keine Anfechtungsklage gegen den Beschluss über die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wegen fehlerhafter Angabe der Fälligkeit des festen Ausgleichs 1417

## Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	20.5.2010	Zur materiellen Rechtskraft der Festsetzung der Verwaltervergütung im Insolvenzverfahren	1418
Bundesgerichtshof	20.5.2010	Keine Auswirkung der erheblichen Befassung des Sequesters mit Gegenständen, an denen Rechte Dritter bestehen, auf die Berechnungsgrundlage der Vergütung	1419
Bundesgerichtshof	17.6.2010	Keine Unentgeltlichkeit der Zuwendung durch Tilgung der gegen einen insolvenzreifen Dritten gerichteten Forderung nur dann, wenn der Empfänger beweist, dass er auf werthaltige Außenstände des Dritten insolvenzbeständig hätte zugreifen können	1421

## Sonstiges

Bundesgerichtshof	7.6.2010	Kein Anspruch auf Terminsverlegung für in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August bestimmte Termine, wenn das Verfahren besonderer Beschleunigung bedarf	1422
Bundesgerichtshof	15.6.2010	Keine Erledigung eines Ablehnungsgesuchs, solange eine zulässige Anhörungsrüge gegen seine Zurückweisung nicht beschieden ist	1424

## Dokumentation

Deutsche Rechtspolitik aktuell	1. Referentenentwurf für ein Restrukturierungsgesetz; 2. Diskussionsentwurf für eine Verordnung über die Beiträge zum Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute	1426
--------------------------------	---	------

## Bücherschau

Simon G. Grieser/Manfred Heemann (Hrsg.)	Bankaufsichtsrecht – Entwicklungen und Perspektiven Rezensent: Priv.-Doz. Dr. Jens-Hinrich Binder, LL.M., Freiburg/München	1427
Harald Kallmeyer	Umwandlungsgesetz, 4. Aufl.	1428

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com;

Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 82,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,42) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2010 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilung.com](http://www.wertpapiermitteilung.com)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV